

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

CSA Herzogenburg GmbH, FN 212531 x  
z.H. Herrn Zick Andreas und Herrn Markus  
Kieberger  
Gießereistraße 1  
3130 Herzogenburg

PLW2-BA-1653/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Projekt+ZS

E-Mail: [anlagen.bhpl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at)  
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

Maron Valerie

02742 9025

Durchwahl

37208

Datum

10.02.2017

Betrifft

CSA Herzogenburg GmbH, FN 212531 x, Änderung der Betriebsanlage in Herzogenburg, IPPC-Anlage gemäß § 81 a Z. 1 iVm Anhang 3, Pkt. 2.5 b 2, Betriebsanlagengenehmigung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt der CSA Herzogenburg GmbH, FN 212531 x, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Herrn Andreas Zick und Herrn Markus Kieberger, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage gemäß Anhang 3 Pkt. 2.5 b 2 Gewerbeordnung 1994 im Standort 3130 Herzogenburg, Wienerstraße 41-43, durch die **Errichtung und den Betrieb eines Schmelz- und Warmhalteofens für Aluminium in der KG 2 mit einer Schmelzleistung von 2 to/h**. Die Schadstoffe, sowie das Ermittlungsverfahren werden entsprechend der Gießerei - Verordnung 2014 festgelegt.

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Projektbeschreibung:

#### aus bautechnischer Sicht:

Der Schmelzofen soll emissionsneutral von der Druckgusshalle der Fa. Georg Fischer GmbH in die Kokillengusshalle 2 der CSA verlegt werden. Der Schmelzofen soll rund um die Uhr betrieben werden und dient zur Schmelzung von Aluminium. Die Schmelzanlage selbst wird mittels Brenner mit einem Erdgasluftgemisch befeuert. Bei dem Schmelzofen handelt es sich um das Fabrikat Strikfeld & Co aus dem Jahr 1986. Des Weiteren übernimmt eine automatische Beschickungsanlage das Heben und Auskippen des Schmelzguts aus dem Beschickungsbehälter wobei die Hubkraft

500kg beträgt. Die Abluftanlage des Schmelzofens wird in die bestehende Blitzschutzanlage angebunden.

**aus verfahrens- und maschinenbautechnischer Sicht:**

Die CSA Herzogenburg GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Schmelz- und Warmhalteofens für Aluminium in der KG 2 (IPPC-Anlage) am ggstdl. Standort in 3130 Herzogenburg.

Der Schmelzofen befand sich ursprünglich in der Druckgusshalle der Georg Fischer Druckguss GmbH. Dieser Schmelzofen wurde nunmehr in die Kokillengusshalle 2 der CSA Herzogenburg GmbH übersiedelt.

Bei diesem Schmelzofen handelt es sich um das Fabrikat Strikfeld & Koch, Type WMHOR-T 5.000/1.500. Der Ofen besitzt eine Schmelzleistung von 2 to/h. Die Brennstoffwärmeleistung beträgt 1,3 MW. Das Baujahr der Maschine wurde mit 1986 angegeben. Entgegen dem eingereichten Projekt besitzt das Schmelzbad einen maximalen Inhalt von 5 to (statt den projektierten 10 to). Die Maschine verfügt über insgesamt 3 erdgasbetriebenen Mittelgeschwindigkeitsbrenner:

- 2 Stück Schmelzbrenner (75 m<sup>3</sup>/h);
- 1 Stück Warmhaltebrenner (12 m<sup>3</sup>/h);

Der Schmelzofen dient zur Versorgung der Gießanlagen mit flüssigem Aluminium. Der Schmelzofen wird mit einem Erdgas-Luft-Gemisch befeuert. Es wird Kreislaufmaterial und Aluminium-Blockmaterial eingeschmolzen. Dem Schmelzbad wird einmal pro Schicht ein Abdeck- und Abkrätzpräparat zugegeben. Die Ofenabgase werden über eine Abgasanlage vertikal über Dach ins Freie ausgeblasen.

Für den Schmelzofen wurde die bestehende Erdgasleitung der Halle (für den Schmelzofen 1 Fabrikat Strikfeldt & Koch, Schmelzbad 10 to) erweitert. Die Erdgasversorgung des neu situierten Ofens erfolgt im Niederdrucksystem (max. 100 mbar). Der Gashauptabsperrhahn für die Halle befindet sich in der westlich der Halle gelegenen Gasdruckregelstation. Für den Ofen selbst befindet sich ein Absperrhahn direkt bei der Maschine. Die freiliegende Gaszuleitung in der Halle war ordnungsgemäß gelb gekennzeichnet. Bezüglich der Gaszuleitung liegen folgende Dokumente vor:

- **Herstellererklärungen über die Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen gem. den Vorgaben der ÖVGW G 1/2, ausgestellt durch die Firma Kremsmüller, 2320 Schwechat, datiert mit 23.12.2014 und 04.01.2015. Ebenfalls wurde ein Rohrleitungsschema über die gesamte Gasleitung vorgelegt,**
- Diverse Schweißerzeugnisse von den Schweißern der ausführenden Fachfirma;
- Schweißanweisung (WPS) für die ausführenden Schweißer;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (Arbeitsplatzevaluierung) über den gasbefeuerten Schmelzofen, ausgestellt durch die CSA Herzogenburg GmbH, datiert mit 12.12.2014;

Ebenfalls wurde im Projekt bestätigt, dass die Dichtheitsüberwachungsstrecken den Anforderungen der ÖVGW G 40 entsprechen. Der neu situierte Ofen (Abgasanlage) wird in die bestehende Blitzschutzanlage implementiert.

Die Halle verfügt derzeit über eine mechanische Zuluft-Führung, eine statische Abluftführung über offenbare Fenster sowie mechanische Abluftanlagen (Abgasanlagen) der beiden Öfen.

Im Bereich oberhalb des Ausgusses für das flüssige Metall wird eine mechanische Absaugung in entsprechender Dimensionierung, welche in die Absauganlage der Kaminanlage integriert wird, ergänzt.

Zum Betrieb der verwendeten Motoren sind über 50 Kilowatt notwendig.

#### **aus luftreinhalte technischer Sicht:**

Beim ggst. Vorhaben ist vorgesehen, einen bestehenden und genehmigten Schmelzofen für Aluminiumlegierungen vom Gelände der Georg Fischer GmbH in die Halle „Kokillenguss 2“ der CSA im Norden des Betriebsareals zu verlegen. Der Ofen, Fabrikat Striko, Type WMHOR-T 5000/1500, verfügt über drei Erdgasbrenner (zwei Schmelz- und ein Warmhaltebrenner) mit einer Anschlussleistung von insgesamt ca. 1.300 kW, die Schmelzkapazität beträgt ca. 2 t/h. Das Abgas wird über einen Kamin (Durchmesser 700 mm) über Dach geführt und senkrecht ungehindert auf ca. 15 m ausgeblasen. Als Regenschutz ist ein Deflektor aufgesetzt. Weitere Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

In den Einreichunterlagen findet sich auch ein Bericht, angefertigt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, gezeichnet Dipl.-Ing. K. Schabbauer am 8. Februar 2016, über Emissionsmessungen am 5. November 2015 an der ggst. Ofenanlage. Dem Messbericht zufolge werden die Emissionsgrenzwerte nach der Gießerei-Verordnung 2014 (BGBl. II, Nr. 264/2014) zum Zeitpunkt der Messungen allesamt eingehalten.

Das Areal befindet sich nicht im ausgewiesenen Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I, Nr. 115/1997 i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 77/2010) bzw. nach der „NÖ. Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>)“.

Die nächstgelegenen Wohnnachbarn befinden sich in ca. 160 m in nordöstlicher Richtung. Um eine überschlägige Abschätzung möglicher Auswirkungen auf diese machen zu können, wurde mit dem Emissionsgrenzwert für Staub nach der Gießereiverordnung (10 mg/m<sup>3</sup>) eine Berechnung mit einem Gauss-Modell der amerikanischen Umweltbehörde US-EPA („Screen3D“) durchgeführt. Zugrunde gelegt werden dabei immer direkte Anströmung und für jede Entfernung die ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen. Die erhaltenen maximalen Stundenmittelwerte wurden umgerechnet auf ihren Zusatzbeitrag zum Tagesmittelwert. Den rechnerischen Abschätzungen zufolge ergeben sich folgende maximale Zusatzbelastungen als Tagesmittelwerte:

<b>Entfernung [m]</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>200</b>	<b>250</b>	<b>300</b>	<b>350</b>	<b>400</b>
<b>Immission [µg/m<sup>3</sup>]</b>	0,04	0,25	0,30	0,30	0,31	0,32	0,31	0,04

Der derzeit geltende Immissionsgrenzwert für Staub ist im IG-L mit  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für den Tagesmittelwert und mit  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittelwert festgelegt. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wird von der Behörde eine Zusatzbelastung von  $< 1\%$  des Grenzwerts als irrelevant angesehen.

### **Auflagen**

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

#### **aus bautechnischer Sicht:**

1. Die ordnungsgemäße Aufstellung des 6t-Striko Schmelzofens in statischer Hinsicht unter Berücksichtigung des Untergrundes entsprechend den EURO-Codes ist von einem Fachmann zu bestätigen.
2. Die ordnungsgemäße Einbindung des Kamins über Dach von der Abgasanlage des Schmelzofens an die bestehende Blitzschutzanlage ist von einem Fachmann zu bestätigen.
3. Die Übergabe des Brandschutzplanes an die örtlich zuständige Feuerwehr ist im Betrieb zur Einsichtnahme nachweislich aufzulegen.

#### **aus verfahrens- und maschinenbautechnischer Sicht:**

4. Die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Elektroinstallationen müssen den Bestimmungen der Elektroschutzverordnung, der VEXAT sowie den SNT-Vorschriften (im Besonderen der ÖVE/ÖNORM E 8001 in Verbindung mit der ÖVE EN 1, jeweils i.d.g.F) entsprechen. Hierfür ist ein positiver Prüfbericht für eine elektrotechnische Anlage im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
5. Die ordnungsgemäße Erweiterung des Blitzschutzsystems hinsichtlich der Abgasanlage des neu situierten Schmelzofens entsprechend den Anforderungen für die festgelegte Blitzschutzklasse ist durch einen Prüfbefund einer gemäß § 12 ETG befugten Person nachzuweisen. Der Prüfbefund muss nachvollziehbare Angaben über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage, die angewendete Norm, die zugrunde gelegte Blitzschutzklasse und einen Plan der Anlage (mit Fangleitungen, Ableitungen, Trennstellen, Maßnahmen des Potentialausgleiches, Blitzschutzonen und Erdungsanlage sowie den in das Blitzschutzsystem eingebundenen sonstigen Anlagen) enthalten.
6. Bezüglich des neu situierten Schmelzofens (2 to/h) in der Kokillengusshalle 2 ist ein sicherheitstechnisches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
7. Bezüglich der Absaugung im Bereich des Ausgusses aus dem Schmelzofen ist eine Ausführungsbestätigung mit Angabe der realisierten Luftleistung der Behörde vorzulegen.

#### **aus luftreinhalte-technischer Sicht:**

8. Der Einsatz von mit Schneidöl verunreinigtem Kreislaufmaterial im Schmelzofen ist nicht zulässig.

Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekannt geben.

#### Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für den geänderten Betriebsanlagenteil gilt.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.
- Hingewiesen wird auf die Einhaltung der zutreffenden Bedingungen der Maschinensicherheitsverordnung (MSV-2010).
- **Maschinen vor dem Baujahr 1995 ohne entsprechender CE-Konformität sind einer Risikobewertung gem. den Bestimmungen des Abschnitts 4 der Arbeitsmittelverordnung zu unterziehen sind.**

#### Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	130,00
Kommissionsgebühren		
für die mündliche Verhandlung vom 01.07.2016		
(6 Amtorgane, Dauer 8 halbe Stunden)	€	662,40
Barauslagen		
für die Teilnahme eines Vertreters des		
Arbeitsinspektorates an der Verhandlung	€	110,40
<b>Summe</b>	€	<b>902,80</b>

#### (Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen (4 Projekte zu je € 46,80)	€	187,20
Verhandlungsschrift	€	28,60

---

<b>Summe)</b>	€	<b>230,10</b>
---------------	---	---------------

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.

---

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 1.154,70.**

## Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 74 Abs.2, 77, 77a, 81a Z. 1 iVm Anhang 3, Pkt 2.5 b 2, 356 a und 359 Abs.1

1.und 2.Satz der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Gießerei - Verordnung 2014

§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG (diese Rechtsgrundlage bezieht sich hinsichtlich der Auflagen nur auf die Punkte 6 und 7)

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Tarifpost 149 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG 93

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 7.11.2000, 12-B-0062, wurde der Georg Fischer GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 6t-Striko-Schmelzofens genehmigt.

Nunmehr hat die CSA Herzogenburg GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Änderung der Betriebsanlage gemäß Anhang 3, Pkt. 2.5 b 2 Gewerbeordnung 1994 im Standort 3130 Herzogenburg, Wienerstraße 41-43, durch die **Errichtung und den Betrieb eines Schmelz- und Warmhalteofens für Aluminium in der KG2**, angesucht.

Diesbezüglich wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ein Verfahren gemäß § 356 a GewO 1994 eingeleitet. In weiterer Folge fand hiezu am 1. Juli 2016 eine kommissionelle Verhandlung vor Ort und Stelle statt.

Zum Zeitpunkt der Verhandlung lagen Maschinenaufstellungspläne der Kokillengusshalle 2 und ein aktueller Brandschutzplan der Halle vor. Im Zuge des Lokalausganges wurde festgestellt, dass sämtliche Pläne der tatsächlichen Türanordnung in der Hallenostwand nicht entsprechen und konnte aufgrund dessen kein Befund samt Gutachten abgegeben werden. Im Zuge der Verhandlung wurde ein aktualisierter Plan mit der tatsächlichen Türsituation gefordert.

Die Amtssachverständigen für Maschinenbau- und Verfahrenstechnik stellten in Ihren Gutachten vom 1. Juli 2016 fest, dass nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen, Belästigungen, sowie sonstige Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird und wenn die im Spruch angeführten Auflagen 4 bis 7 erfüllt bzw. eingehalten werden.

Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige stellte im Gutachten vom 1. Juli 2016 fest, dass aus fachlicher Sicht gegen die Erteilung einer Genehmigung kein Einwand besteht. Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und Vorschriften zur Überwachung und Berichterstattung wird hingewiesen auf die detaillierten Bestimmungen der Gießerei-Verordnung 2014.

Um Emissionen von unverbrannten organischen Stoffen möglichst zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, die im Spruch angeführte Auflage 8 vorzuschreiben.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates gab im Zuge der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2017 folgende Stellungnahme ab: *„Eine abschließende Stellungnahme erfolgt erst nach erfolgtem Gutachten des ASV für Bautechnik.*

*Vorbehaltlich der endgültigen Stellungnahme erklärt der Vertreter des Arbeitsinspektorates für den 8. Aufsichtsbezirk, dass bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung, sowie bei Vorschreibung der Auflagen 6 und 7 aus dem Gutachten der Amtssachverständigen für Verfahrens- und Maschinenbautechnik gemäß § 93 Abs. 3 des ArbeiternehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände bestehen.“*

Da der Amtssachverständige für Lärmschutz an der festgesetzten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen konnte, wurde diesem im Anschluss an die Verhandlung eine aktualisierte Projektparie übermittelt und konnte dazu mit Schreiben vom 18. November 2016 folgende lärmschutztechnische Stellungnahme eingeholt werden:

*„Dem lärmtechnischen ASV wurde ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt der Fa. L<sup>3</sup> vom 9.9.2016 mit der Zahl 15318-01 vorgelegt. In diesem Projekt werden die schalltechnischen Auswirkungen des ggst. Schmelzofens untersucht.*

*Folgendes wird von L<sup>3</sup> angegeben:*

*Die Geräusche des Ofens im Inneren der CSA-Halle wurden bereits in Voruntersuchungen und damit verbundenen Genehmigungen berücksichtigt. Sämtliche mit dem Betrieb des Ofens in Verbindung stehende LKW- und Staplerbewegungen wurden ebenfalls bereits in diesen Vorverfahren berücksichtigt. Lediglich der Standortwechsel des Kamins des Ofens wurde noch nicht berücksichtigt.*

*Es wurden deshalb die Schallemissionen des bereits bestehenden Kamins des Ofens messtechnisch ermittelt und in das bestehende Immissionsrechenmodell der Betriebsanlage eingesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass die zusätzlichen Immissionen des Kamins im Bereich der Nachbarn bei bis zu ca. 14 dB liegen und nicht tonhaltig sind.*

*Die genehmigten Immissionswerte der Fa. CSA werden gemäß L<sup>3</sup> um zumindest 13 dB unterschritten, weshalb mit praktisch keinem Einfluss auf die genehmigten Immissionen zu rechnen ist.“*

Nach Vorlage des Brandschutzplanes konnte der Amtssachverständige für Bautechnik sodann einen Befund samt Gutachten abgegeben.

Der Amtssachverständige für Bautechnik stellte in seinem Gutachten vom 13. Oktober 2016 fest, dass nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen, Belästigungen, sowie sonstige Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird und wenn die im Spruch angeführten Auflagen 1 bis 3 erfüllt bzw. eingehalten werden.

In Wahrung des Parteienghört wurde die bautechnische Stellungnahme dem Konsenswerber zur Kenntnis gebracht und langte hierzu keine Stellungnahme ein.

Abschließend hat der Vertreter des Arbeitsinspektorates in seiner Stellungnahme festgehalten, dass die Stellungnahme des ASV für Bautechnik vom 13. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen wird und gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung seitens des Arbeitsinspektorates nunmehr keine Einwände bestehen.

#### Rechtlich ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn und der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden;  
als dingliche Rechte im Sinne des Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziff. 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder;
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

**Gemäß § 81a. Z. 1** gilt für die Änderung einer IPPC-Anlage Folgendes:

die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.



**§ 77a.** lautet: „(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
  - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
  - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden

durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“

**§ 356a.** (1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.

#### Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, auf das in der Verhandlungsschrift vom 1. Juli 2016 festgehaltene Verhandlungsergebnis, auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bautechnik vom 13. Oktober 2016, sowie der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmschutz vom 18. November 2016, auf die nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Aufgrund dessen, dass die Geräusche des Schmelzofens bereits in Voruntersuchungen und damit verbundenen Genehmigungen berücksichtigt wurden, aus Sicht der Luftreinhalte Zusatzbelastungen von < 1% des Immissionsgrenzwerts als irrelevant angesehen werden, der Behörde am

gegenständlichen Standort bis dato keine Beschwerden bekannt sind, sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, geht die Behörde davon aus, dass es zu keiner deutlichen Verschlechterung der momentanen Lärm- und Geruchssituation vor Ort kommt.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel Gran-Str. 10, 3100 St. Pölten
2. Stadtgemeinde Herzogenburg z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
zur Kenntnis
3. Freiwillige Feuerwehr Ossarn, Hauptstrasse 31, 3130 Ossarn
4. Abteilung Anlagentechnik, z.H. DI Dr. Ederer

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. S t e g e r

